

Abonnement:
Wienjährlich 20 Ngr.
bei unentgeltlicher Ver-
leihung in's Haus.
Durch die Königl. Post
vierteljährlich 22 Ngr.
Einzelne Nummern
1 Ngr.

Unterartenpreise:
Für den Raum einer
gepaarten Seite:
1 Ngr. Unter "Einge-
fandt" die Seite
2 Ngr.

Dresdner Nachrichten

Tageblatt für Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredakteur: Theodor Probst.

Druck und Eigentum der Herausgeber: Liepisch & Reichardt. — Verantwortlicher Redakteur: Julius Reichardt.

Dresden, den 8. December.

— Se. Majestät der König besuchte gestern von früh 7 Uhr an bis Mittags halb 1 Uhr das Kadettencorps mit allerhöchstem Besuch, wohnte dem Unterricht der verschiedenen Divisionen bei und besichtigte hierauf die Modellsammlung, einige Wohn- und Schlafzimmer etc.; auch fand schließlich noch eine Aufstellung des gesammten Kadettencorps vor Se. Majestät statt.

— Der sächsische Commissar in Holstein (Herr Geheimer Rath v. Körnerich) und die sächsischen Truppen baselbst werden in kürzester Zeit hier eintreffen. Mit den betreffenden Eisenbahnen wird bereits verhandelt und man glaubt, daß an Se. Maj. Geburtstage (den 12. December) bereits Revue über die Heimgefechte werde gehalten werden.

— Das Dr. J. berichtet. Unter dem 8. October dieses Jahres erschien die hiesige königl. Polizeidirection eine Bekanntmachung, inhaltlich deren sie zur öffentlichen Kenntniß brachte, daß Tags zuvor, in dem Nachmittagsstunden zwischen 1 und 3 Uhr, aus einem hiesigen Bankiergeschäft mittels Nachschlüssel und Einbruch eine große Menge Wertpapiere und Geldsorten geflohen worden sei. Der Diebstahl, dessen Gesamtobject den Betrag von nahe an 10,000 Thalern erreichte, verschließt damals nicht, wegen seiner Erheblichkeit und der mit der größten Verwegenheit erfolgten Ausführung im In- und Auslande das allgemeinste Aufsehen zu erregen, und rief insbesondere in demjenigen Theile des Publicums, das mit dem Bestohlenen in geschäftlichem oder sonst befreundetem Verkehre stand und von seiner als solid bekannten Geschäftskennniß hatte, die lebhafte Theilnahme und das aufsichtigste Bedauern über den Vermögensverlust hervor, von dem er dadurch betroffen wurde. Selbstverständlich ließ es sich hierauf die hiesige königl. Polizeidirection angelegen sein, den unbekannten Dieben auf die Spur zu kommen, um sie nicht nur zur Verhaftung und derselben Bestrafung zu bringen, sondern damit auch zugleich dem Bestohlenen die Wiederentzierung von möglichst vielen der entwendeten Wertpapiere und Geldsorten zu verschaffen. Sie forderte zu dem Ende die auswärtigen Polizeibehörden zur thätigsten Mitwirkung auf und hat im Verfolg der unausgezehrten fortgeführten Recherchen, wie wir erfahren neuerdings damit ein, wenn auch noch nicht ganz beständig, immerhin ein recht glückliches Resultat erreicht, daß schon deshalb mit um so größerer Freude begrüßt zu werden verdient, als dadurch die Unschuld eines in dem Geschäft des Bestohlenen conditionirenden jungen Mannes erwiesen worden ist, der leider durch ein Zusammentreffen mehrfacher rein zufälliger und für ihn unglücklicher Umstände in den Verdacht der Verübung des Diebstahls gekommen war. Ein Theil der mitentwendeten ausländischen Wertpapiere ist vor unlängst in einem außerdeutschen Lande faktisch zum Verkauf gelommen und hierdurch, sowie infolge derjenigen Erhebungen, die die hiesige königliche Polizeidirection durch einen ihrer Beamten an Ort und Stelle geslogen hat, ist derselben gerechte Aussicht dafür geboten worden, daß die ihr bereits nicht mehr unbekannten Diebe baldmöglichst verhaftet und dadurch der wohlverdienten Bestrafung zugeführt werden.

— Die öffentliche Sitzung des königl. Ober-Appellationsgerichts vom 7. December. Die ersten Räume des Gerichtssaals füllten sich auf's Neue. Wiederum liegt ein Mord vor, über den ein lehinstanzliches Urteil gefällt werden soll. Leider ist es diesmal ein Frauensimmer, eine Mutter, die ihr Kind in der raffiniertesten, schrecklichsten Weise ermordet. Auf dem Gerichtsstuhl liegt in einem kleinen gläsernen Gläschen das Salz, welches der berufene Chemiker aus dem Wasser wieder hergestellt, welches das Mittel war, das unschuldige Kind zu tödten. Auf den Platz der königl. Generalstaatsanwaltschaft steht sich Herr Ober-Appellationsrath Alemann, den Vertheidigerstuhl nimmt Herr Advocat Robert Grünz ein. Der Gerichtshof trat ein und bald nach der Eröffnung der Sitzung führte der Gefängnisinspector Hempel die Angeklagte hinter die Barriere zur Seite des Vertheidigers, wo sie auf einem Stuhl Platz nahm. Sie geht langsam durch den Saal. Die Augen sehen verweint aus, in den Händen trägt sie ein weißes Taschentuch. Ihre ganze Kleidung ist die eines gewöhnlichen Dienstmädchens. Ihr Gesicht ist durchaus nicht häßlich, es hat einen Ausdruck, als wäre die Angeklagte eines so schweren Verbrechens nicht fähig. Amalie Auguste Henriette Roach ist diese Angeklagte, die wegen Mordes vom königl. Bezirksgericht zu Dresden zum Tode verurtheilt wurde. Herr Ober-Appellationsrath von Kny war begann mit seinem sehr fühllichen und verständlichen Referat aus den Acten. Wir entnehmen daraus Folgendes: Die Roach ist 32 Jahre alt, Tochter des Handarbeiters Johann Christoph Roach zu Bischewig. Von 1839 bis 1847 besucht sie mit gutem Erfolge und sittlichem Vertragen die Schule ihres He-

mathortes. In ihren Jahren wird sie jedoch als sorglos und ängstlich geschildert. Nach der Confirmation in der evangelischen Religion diente sie auf dem Lande. Als vor 4 Jahren ihre Mutter starb, zog sie zum Vater und führte ihm die Wirthschaft, was sie bis zu ihrer Arrestur that. Ihre Wohnung befand sich im Parterre des Klugeschen Hauses, der Kluge wohnte mit seiner Frau, die Hebamme ist, und mit seinem Sohne, dem Schuhmachergesellen August Bernhard Kluge im oberen Stockwerk. Nach Anzeige des dargestellten Gemeindevorstandes soll Roach ein leidliches Auskommen haben. Die Roach ist noch nicht bestraft, steht aber in sittlicher Beziehung nicht im besten Ruhe. Schon am 15. Mai 1862 gab es ein außergewöhnliches Kind, dessen angeblicher Vater der Handarbeiter Ludwig gewesen sein soll. Dies Kind starb plötzlich schon nach 8 Tagen seiner Geburt. Am 11. Mai 1864 gebar sie wieder ein Mädchen, als dessen angeblichen Vater sie den Dienstknabe Karl Schellenberg beim Gutsbesitzer Hochmuth in Bischewig angibt. Dieses zweite Kind starb schon am 28. Mai, also am 17. Tage nach der Geburt, ohne alle Krankheit zwischen 3 bis 4 Uhr Nachmittags. Man sah bald Verdacht. Der jüngste Kluge ging nämlich am 28. Mai Vormittags 11 Uhr in die Wohnung der Roach, er wollte im Kalender nach dem Datum sehen und da Niemand in der Stube war, rief er: „Jetzt!“ Keine Antwort. Er ging an die Kammertür, wo die Betten standen. Sie ließ sich nur $\frac{1}{2}$ Elle weit öffnen, sie saßen mit einem Tuche zugebunden zu sein. Er rief wieder: „Jetzt!“ Da schlug sie die Thüre zu und rief: „Du kannst nicht herein, ich mache die Bettdecke.“ Rimm Dir nur den Kalender!“ Er that dies und ging fort. Als er Abends von seiner Mutter den Tod des Kindes erfuhr, erinnerte er sich an den Vorfall von Mittag her und dies bestärkte den Verdacht. Sie leugnet das Verbinden der Thüre. Als der Gemeindevorstand Kempe zu Bischewig sowohl von dem Tode des Kindes hörte, begab er sich mit dem Gendarmen Henschel am 29. Mai Abends zur Roach. Sie war allein. Sie meinte, ihr Kind sei an Krämpfen gestorben, daß es Krämpfe hatte, will sie schon 2 Tage vorher der Hebamme Kluge gesagt haben, diese weiß aber nichts davon. Der Gemeindevorstand sagt, die Leiche habe wie ein kleiner Engel ausgesehen, Ruhe und stilles Lächeln lag in dem Gesicht. Als ihr die Arrestur angekündigt wurde, ergriff sie die Flucht, sprang über die Mauer und lief in's Freie. Man holte sie zurück. Sie meinte, sie sei deshalb entsprungen, weil sie sich das Leben nehmen wollte. Als der Gendarm sie zuerst allein verhörte, gestand sie Alles offen zu, sie gestand, daß sie dem Kind zuerst eine ganze, dann eine halbe Tasse kaltes Wasser eingeschöpft, um es zu tödten. Sie zeigte sogar die Tasse, in welcher sie heut auf dem Gerichtsstühle stehen. Der Gendarm rief nunmehr den Gemeindevorstand herein und ihm gegenüber gestand sie wiederum Alles. Sie hatte gehört, daß Kinder, wenn sie in kaltes Wasser lämen, vom Schlag getötet würden. Tags darauf wurde sie nach Dresden transportiert und vom Staatsanwalt vernommen. Sie sagte: „Ich will Ihnen gleich sagen, wie mir's um's Herz ist. Ich habe es nicht gern gethan, ich habe die kleinen Kinder so lieb und das war ein so hübsches Kind, aber ich konnte es nicht erhalten und der Vater war auch ein bissel böse. Ich nahm das Kind auf den Schoß, nachdem ich ein Küppchen frisches Brunnwasser geholt, goß ihm das Wasser in den Mund ganz und gar, da frot das Kind. Ich wollte es nicht lange matern. Ich goß ihm noch ein halbes Küppchen ein. Da machte es den Mund zu, später wieder auf. Ich gab ihm noch eine Reize. Da wurde es bleich und steif und streckte sich. Es hatte nicht lange gedauert. Gifft habe ich ihm nicht gegeben, das konnte ich nicht thun!“ u. s. w. Schon am 27. Mai hatte sie den Vorsatz zur Tötung gefaßt. Das Verhalten vor und nach dem Ableben des Kindes war ein verdächtiges. Sie sagte vorher zu dem jüngsten Kluge, als er zu ihr kam und sich eine Zigarette kaufte: „Die Teller haben heute Nacht gellappert, es wird wohl jemand im Hause sterben!“ Ebenso hat sie der Hebamme erst spät den erfolgten Tod angezeigt. Am 30. Mai fand die Obduktion und Sektion des Leichnams statt. Derselbe war normal und gut genährt. Spuren einer vorangegangenen Krankheit waren nicht zu finden. Nur die Lungen waren stark aufgedunsen, sie füllten die Brusthöhlen vollständig aus. Zwischen waren sie schwammig und elastisch, aber dabei resistent. In der Luftröhre fand sich wässriger Schaum. Die Sezenter erklärten, daß das Kind an keiner Krankheit, sondern am Herzenschlag hauptsächlich gestorben sei. Es wird noch über den geistigen Zustand der Roach referirt. Sie sagt: „Ich leide an Gedächtnisschwäche, wie ich noch ein Kind war, schlug mich einmal die Mutter mit der Mangelstelle um den Kopf. Ich weiß manchmal nicht recht, was ich thue!“ Sie wurde untersucht vom Gerichtsarzt, aber diese angestellte psychisch-ärztliche Exploration ergab gerade

das Gegenteil. Ihre Bildung ist eine sehr niedrige. Im Bezug auf ihren Religionsunterricht gibt sie an: „Ich kenne die heiligen 10 Gebote und weiß, daß das 5. Gebot lautet, Du sollst nicht tödten! Ich weiß von der Schule her, daß es einen Gott gibt der das Gute belohnt und das Böse bestrafe. Daß mir aber etwas von einem Heilande, der Jesus Christus heißt, gesagt worden ist, darauf besinne ich mich nicht!“ Viel hat also der Unterricht nicht genutzt. Von dem Berhör, welches der Herr Staatsanwalt mit der Roach anstellt, sei nur Folgendes erwähnt: Staatsanwalt: „Wissen Sie, daß das, was Sie begangen, eine schwere Sünde ist?“ Roach: „Ach ja, mein guter Herr, aber Andere thun das ja auch!“ Staatsanwalt: „Wie heißt denn die Sünde?“ Roach: „Wohl umbringen?“ Staatsanwalt: „Ist das nicht Mord?“ Roach: „Nein, ich denk, Mord ist das, wenn sich die Leute erschießen!“ u. s. w. Herr Präsident Dr. v. Langen ermahnt die Angeklagte ernstlich zur Angabe der Wahrheit, aber in dieser wichtigen Stunde leugnet sie plötzlich Alles, obgleich sie Alles dem Gendarmen, dem Gemeindevorstand, dem Staatsanwalt und dem Untersuchungsrichter wiederholte geschildert. Wie eine ganz Unschuldige sagt sie laut: „Nein, meine Herren, ich bin es nicht gewesen, entschuldigen Sie!“ Hierauf ergriff Herr Ober-Appellationsrath Klemm das Wort und erörterte in gebieterischer, gelehrtiger Rede den ganzen Thatbestand. Er sagt, es käme hier sehr viel darauf an: in wieviel ist ihren früheren Geständnissen Glauben beizulegen, in wieviel ist ihr heutiger Widerruf zu beachten? Er hat kein Bedenken, sich der Entscheidung der ersten Instanz anzuschließen und den Widerruf als einen versuchten Versuch, sich zu retten, zu kennzeichnen. Der Redner spricht über die Berechnungsfähigkeit, über die Religionskenntniß der Angeklagten, und hält das fröhliche Geständnis für die Stimme der Wahrheit. Der Vertreter des Generalstaatsanwalts beantragte die Bestätigung des Todesurtheils. Herr Advocat Grünz geht mehr auf die erinnerte Berechnungsfähigkeit der Verbrecherin ein. Jede Berechnungsfähigkeit sei ihr allerdings nicht abzuprägen. man darf nicht sagen, daß sie Recht vom Unrecht nicht unterscheiden könne, auch nicht wahre, echte Noth sei anzunehmen, aber ihre Lage, ihr Zustand, ihr Bildungsgrad ist von der Art, daß sie nicht die volle Berechnungsfähigkeit hatte, weder in der einen, noch in der andern Richtung. Er hob hervor, daß sie zum Untersuchungsrichter gesagt: Ich will lieber ein Paar Jahre im Arbeitsauro zubringen, wenn ich nur meinem Vater noch die Wirtschaft führen könnte bis an seinen Tod, da er ja so arm und Lahm ist. Machen Sie es nur gnädig mit mir! — Hoher Gerichtshof, fährt der Herr Vertheidiger fort, die volle Berechnungsfähigkeit erheischt weit mehr, als daß eine Angeklagte so leicht über ein so schweres Verbrechen denken sollte. (Hier bricht die Roach in Thränen aus). Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, die Angeklagte nicht wegen Totschlags, sondern wegen Mordes, aber begangen im Zustande verminderter Berechnungsfähigkeit, zu beurtheilen. Punkt 12 Uhr zog sich der hohe Gerichtshof in's Beratungszimmer zurück und verkündete nach ungefähr 10 Minuten durch Se. Excellenz, Herrn Dr. v. Langen, daß das Todesurtheil zu bestätigen sei. Die Publikation der Entscheidungsgründe erfolgt am 13. Decr., Mittags 12 Uhr. Die Verurtheilte hörte dies Alles mit voller Theilnahmsfähigkeit an. Zum Schluß sprach Se. Excellenz noch folgendes zur Angeklagten: „Es ist ein heilig Wort, das auch Dir, Angeklagte, bekannt war. Es lautet: Du sollst nicht tödten!“ Einst stand es auf ehrner Gesetztafel, jetzt ist es noch mit Flammenzügen in jedes Herz geschrieben. Du hast ein grauliches Verbrechen begangen und diese Grausamkeit wird noch gesteigert dadurch, daß Bande des Blutes den Verbrecher mit dem Opfer eng verknüpfen. Ein solcher Fall lag heute vor. Du, Angeklagte, hast Dich mit diesem schweren Verbrechen belastet, die Gerechtigkeit muß auf Grund des Gesetzes Dir das Leben absprechen. Du hast mit Bedacht und Überlegung Dein 17 Tage altes Kind umgebracht, Du, die Mutter, deren Fürsorge und Liebe das hilflose Weinen anvertraut war. Dich rührte nicht der Anblick Deines Kindes, nicht das Auge, womit es Dich zum letzten Male ansah, nicht die Mahnung, das Furchterliche nicht zu begehen! Deine hohen Ansprüche, Deine widerspenstigen Geständnisse beluden, daß keine wahre Neu in Deinem Herzen wohnt. Doch möchte ich die Hoffnung, daß diese Neu noch bei Dir einkehre, wenn sie nicht in diesem Moment schon eingeklebt ist, hogen. Möge die Gestalt Deines Kindes vor Deinen Geist treten und jener schreckliche Augenblick sich in Dir mächtig erneuern, damit Du im Geiste austreten mögest: „Ich bin eine arge Sünderin! Gott sei mir gnädig!“ — Die Verurtheilte ging ruhig ab und fuhr in einziger Begleitung des Gefängnisinspectors und ungefesselt in einer Droschke in ihre Zelle nach der Landhausstraße Nr. 9 zurück.

— Trotzdem, daß dem Dresdner Publikum bereits mehr